



Bundesministerium für Arbeit und Soziales · 11017 Berlin

Vorstand Grundsicherung der
Bundesagentur für Arbeit
Herrn Heinrich Alt
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Dr. Elisabeth Neifer-Porsch

Ministerialdirektorin

Leiterin der Abteilung
Arbeitsmarktpolitik, Ausländerbeschäftigung,
Arbeitslosenversicherung, Grundsicherung
für Arbeitsuchende

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-6670

FAX +49 30 18 527-5243

E-MAIL elisabeth.neifer-porsch@bmas.bund.de

Berlin, 5. Juni 2013

Betreff: Flutkatastrophe;
hier: Auswirkungen auf das Arbeitslosengeld II
Bezug: Heutige Besprechung

Sehr geehrter Herr Alt,

zu der von Ihnen angesprochenen Frage nehme ich wie folgt Stellung:

1. Zerstörter Hausrat

Soweit durch die Flut Hausrat zerstört wurde, kommt grundsätzlich ein Anspruch auf (erneute) Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte in Betracht (§ 24 Absatz 3 Nummer 1 SGB II). Bereits in der ursprünglichen Gesetzesbegründung war ausgeführt, dass eine Erstaussattung z. B. nach einem Wohnungsbrand in Betracht kommt. Eine Zerstörung des Hausrats durch eine Flutkatastrophe ist damit vergleichbar.

Die Leistungsberechtigung bezieht sich auf alle Einrichtungsgeräte und -gegenstände, die eine geordnete Haushaltsführung ermöglichen und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen (z. B. Möbel, Lampen, Gardinen, Herd, Kochtöpfe, Staubsauger, Bügeleisen sowie Kühlschrank und Waschmaschine). Nicht ersetzt wird hingegen z. B. Fernseher und PC, da diese Gegenstände der Unterhaltung und nicht dem Wohnen als solchem dienen.

Die Leistungen werden in kommunaler Trägerschaft erbracht. Soweit durch das Land entsprechende Leistungen in Form eines Nothilfeprogramms erbracht werden, sind diese Leistungen vorrangig gegenüber den SGB II - Leistungen.

2. Anrechnung von Soforthilfen

Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, werden nicht als Einkommen angerechnet, soweit diese Leistungen einem anderen Zweck dienen als die Leistungen des SGB II. In der Vergangenheit wurden daher öffentliche Leistungen, die dazu dienten, hochwasserbedingte Gebäudeschäden zu reparieren (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands), nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Um eine abschließende Beurteilung abgeben zu können, müsste klar sein, welchem Zweck die Soforthilfe dient.

3. Pflicht zur Arbeitsaufnahme bei Einsatz in Hochwassergebieten

Ausgehend davon, dass grundsätzlich jede Arbeit zumutbar ist, wird die Zumutbarkeit einer angebotenen Arbeit/Maßnahme stets auf den Einzelfall bezogen vom zuständigen Jobcenter geprüft. Für atypische Fälle, steht im SGB II der Auffangtatbestand des § 10 Abs. 1 Nr. 5 (sonstiger wichtiger Grund) zur Verfügung. Der einer Aufnahme der Erwerbstätigkeit entgegenstehende Grund, muss dabei im Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit, welche die Leistungen aus Steuermitteln erbringt, besonderes Gewicht haben.

Dieses besondere Interesse der Allgemeinheit ist aus Sicht des BMAS während der Dauer eines helfertätiger Einsatzes im Rahmen des Hochwassers gegeben.

4. Pflicht zur Arbeitsaufnahme bei vom Hochwasser betroffenen Personen

Steht der Ausübung der Arbeit ein wichtiger Grund entgegen, ist die Aufnahme einer Arbeit nicht zumutbar. Für vom Hochwasser betroffene eLb ist ein solcher Grund mindestens für die Dauer des ausgerufenen Notstandes anzuerkennen.

5. Sanktion bei hochwasserbedingtem versäumten Meldetermin

Sanktionen nach § 32 SGB II treten bei Meldeversäumnissen nur dann ein, wenn der eLb keinen wichtigen Grund nachweisen kann. In den Fällen, in denen die Wahrneh-

mung eines Meldetermins aufgrund des Hochwassers objektiv nicht möglich ist, liegt ein wichtiger Grund vor.

BMAS wird auch die Länder entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Neifer-Porsch